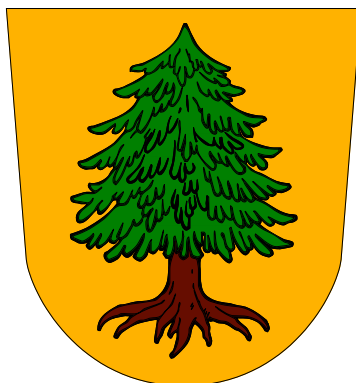


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Benutzung der Jugendeinrichtung „Jugendkultur-WERKSTØD“ (Jugendkultur-WERKSTØD-Satzung – JWS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 006164

Dokumenten-Nummer: 125320

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Urfassung	10.10.2023	09.10.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 12/2023	10.10.2023	01.11.2023

Satzung über die Benutzung der Jugendeinrichtung „Jugendkultur-WERKSTØD“ (Jugendkultur-WERKSTØD-Satzung - JWS)

Vom 10.10.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Jugendeinrichtung in der Bahnhofstraße 26 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Viechtach im Sinne des Art. 21 GO. ²Sie trägt den Namen „Jugendkultur-WERKSTØD“ und besteht aus dem Jugendcafé, einer Eventhalle, einer Boulderhalle und einem Außenbereich.
- (2) Die Jugendkultur-WERKSTØD wird dem Verein für offene Jugendarbeit Viechtach e.V. (Förderverein) zur Verfügung gestellt, welcher diese im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO nach Maßgabe dieser Satzung und eines separat zu schließenden Vertrags zur Übernahme der Betriebsträgerschaft der Jugendkultur-WERKSTØD betreibt.
- (3) ¹Der Förderverein für offene Jugendarbeit Viechtach e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. ²Dieser erfüllt die satzungsgemäße Zweckbestimmung.

§ 2 Zweck der Jugendeinrichtung

- (1) Die Jugendkultur-WERKSTØD ist eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit nach § 11 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und Art. 57 Abs. 1 GO.
- (2) ¹Diese Jugendeinrichtung stellt einen Teilbereich der städtischen Jugendpflege dar und hält jungen Menschen ein Angebot zur Förderung ihrer Entwicklung vor. ²Das Angebot knüpft an den Interessen junger Menschen an und wird von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. ³Es befähigt junge Menschen zur Selbstbestimmung, führt zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hin und regt zu sozialem Engagement an.
- (3) ¹Zielgruppe der Jugendeinrichtung sind in erster Linie Jugendliche ab 14 Jahren bis hin zu jungen Menschen bis 27 Jahre, die ihren Sozialraum in Viechtach haben. ²Darüber hinaus können Angebote auch jüngere oder ältere Personen in angemessenem Umfang einbeziehen.
- (4) Die Stadt Viechtach kann die Räumlichkeiten auch für eigene Zwecke der Jugendarbeit nutzen.
- (5) Eine temporäre zweckfremde Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. als Wahllokal) kann von beiden Seiten nur temporär erfolgen und muss abgesprochen werden.
- (6) Die Nutzung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3 **Verhalten und Regeln**

- (1) ¹Alle Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt, oder diskriminiert wird. ²Diskriminierungen sind solche im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Die Jugendkultur-WERKSTØD und seine Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. ²Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung verursachen oder Dritten zufügen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Ausschank von branntweinhaltigen Produkten ist in der Jugendkultur-WERKSTØD untersagt.
- (4) Das Mitbringen von Alkohol, Drogen und Waffen in die Jugendeinrichtung ist verboten.
- (5) Das Rauchen ist in der Jugendeinrichtung verboten.
- (6) Jede parteipolitische Betätigung ist in der Jugendeinrichtung untersagt.
- (7) ¹Jede Verbreitung extremistischen, pornografischen, gegen die guten Sitten verstoßenden, Gewalt verherrlichenden, diskriminierenden oder jugendgefährdenden Gedankenguts oder Materials ist verboten. ²Dies gilt insbesondere für Gedankengut oder Material von extremistischen oder extremistisch beeinflussten oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgenden Organisationen.
- (8) ¹Die Beschäftigten der Stadt und die Mitglieder des Fördervereins haben das Hausrecht inne und sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. ²Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 **Haftung der Stadt Viechtach**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendkultur-WERKSTØD entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Jugendkultur-WERKSTØD ergeben, nur für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten ihrer Beauftragten. ²Insbesondere wird für Schäden, die durch das Verhalten von Dritten (z.B. anderen Nutzerinnen und Nutzer) verursacht werden, keine Haftung übernommen.

§ 5 **Ausschluss**

- (1) Unbeschadet der Ausübung des Hausrechts können Personen von dem Betreten der Jugendkultur-WERKSTØD vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- (2) Ausgeschlossen werden können Personen,
 - a) die dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt zuwidergehandelt haben,

- b) die sich Tötlichkeiten, Bedrohungen oder Beleidigungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern des Fördervereins oder Nutzerinnen und Nutzern schuldig gemacht haben,
- c) die sich im Bereich des Jugendkultur-WERKSTØD einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen bzw. eine Gefahr für die Besucherinnen und Besucher der Jugendeneinrichtungen darstellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Viechtach, 10.10.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister